



Antrag F 1

Antragsteller: DG NRW

Betrifft: Tarifentgelt auf TE 6 (Grundgehalt) steigern

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung:
...,dass das Tarifentgelt für
Tarifbeschäftigte mit
Berufsausbildung auf mindestens
EG 6 (Grundgehalt) gesteigert
wird.

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass das Tarifentgelt für Angestellte auf TE 6 (Grundgehalt) gesteigert wird.

Begründung:

Das Tarifentgelt 1 – 5 erfasst ungelernter oder angelernte Beschäftigte. Schon jetzt sind im Bereich des Beschäftigten kaum ungelernte Kräfte eingestellt. Meist sind Ausbildungen von 3 Jahren Standard was mindestens das Entgelt oder höher rechtfertigt.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 2

Antragsteller: DG Küste

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Ablehnung

Betrifft: Entgeltgruppen 1-4 abschaffen und Bewährungsmöglichkeiten schaffen (Attraktivitätsprogramm Tarif)

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die Entgeltgruppen EG 1 - 4 abgeschafft sowie Bewährungsmöglichkeiten (Aufstiege) geschaffen werden.

Begründung:

Hiermit soll eine vernünftige und gerechte Entlohnung der Tarifbeschäftigten in der Bundespolizei erreicht und eine Chance zur Entwicklung gegeben werden

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 3

Antragsteller: DG Küste

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Attraktivitätsprogramm Tarif 2

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass Sondertatbestände im Tarifrecht für Beschäftigte (TB) in der Bundespolizei bzgl. der Anrechnung von Ruhepausen im Einsatzfall, Arbeitszeit und Gewährung einer Einsatzzulage eingeführt werden.

Begründung:

Insbesondere bei den Bundespolizeiunterstützungskräften (BUK) ist die Regel, dass nur im Wechselschichtdienst eine Anrechnung der Ruhepause auf die Arbeitszeit in Betracht kommt. Während beim PVB dies auch im Falle eines Einsatzes möglich ist, gibt es für TB keine rechtliche Möglichkeit. Gleiches gilt für Arbeitszeiten, während 12 und mehr Stunden beim PVB angerechnet werden, ist das im TB Bereich ausgeschlossen. Gerade die BUK, aber auch alle TB die im Rahmen von Sondereinsatzlagen wie bspw. der Flüchtlingskrise, Seite an Seite mit PVB im "Einsatz" sind, sollten eine entsprechende Anerkennung erhalten.

Hierbei wäre eine Einsatzzulage ebenfalls wünschenswert!

Es sollte insbesondere finanziell klargestellt werden, dass TB bei der Bundespolizei etwas Besonderes sind, leider stellt man fest, das TB schon in kleinen Gemeinden meist besser bezahlt werden.

Dirk Stooß

Vorsitzender DG Küste

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 4

Antragsteller: Tarifkommission

**Betrifft: Forderung eines Festbetrages bei
Tarifverhandlungen**

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung ...
darauf hinzuwirken, dass bei
Tarifverhandlungen grundsätzlich
eine soziale Komponente als
Tarifforderung zur Anwendung
kommt.

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, darauf hinzuwirken, dass bei Tarifverhandlungen grundsätzlich ein Festbetrag als Tarifforderung zur Anwendung kommt.

Begründung:

Die regelmäßig, und schließlich realisierten prozentualen Tariferhöhungen haben in der Vergangenheit die Einkommensschere zwischen den unteren und den oberen Entgeltgruppen im öffentlichen Dienst drastisch anwachsen lassen. Die prozentualen Entgelterhöhungen und die damit einhergehenden, tatsächlichen Reallohnsenkungen der zurückliegenden Tarifrunden treffen, gerade in den unteren Entgeltgruppen die Kolleginnen und Kollegen besonders hart, und sind, auch im Sinne der gewerkschaftlichen Solidarität, abzulehnen.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 5

Antragsteller: Tarifkommission

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

Betrifft: Abschaffung der Leistungsorientierten Bezahlung / LOB

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, darauf hinzuwirken, dass der §18 (Bund) Leistungsentgelt, analog der "Länder" aufgehoben / gekündigt wird.

Begründung:

Die seit in Kraft treten des Tarifvertrages zur Umsetzung der LOB im Jahre 2007 zur Umsetzung der Leistungsorientierten Bezahlung vorhandenen, überwiegend negativen Erfahrungen, sowie den damit verbundenen teilweise kontroversen Diskussionen in der Kollegenschaft (Neiddebatte), machen deutlich, dass es eine echte Leistungsorientierte Vergütung auf der Grundlage der vorliegenden objektiven Kriterien nicht gibt, und vielfach das Prinzip der "Nasenprämie" vorherrscht.

Eine Entsolidarisierung und Spaltung innerhalb der Kollegenschaft ist die Folge.

Der vorliegende und mit der Einführung der Entgeltordnung im Jahre 2014 grundlegend geänderte Tarifvertrag zur LOB wurde faktisch entwertet als das die obligatorische Regelung "muss" in eine einseitige Option des Arbeitgebers "kann" umgewandelt worden ist.

Des Weiteren besteht auch die Gefahr, dass so genannte leistungsorientierte Komponenten soziale Komponenten in Tarifverträgen ersetzen. Aus diesen Standpunkten heraus sollte der Tarifvertrag LOB aufgekündigt werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 6

Antragsteller: DG Akademie

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Etatisierung der Beschäftigten 70+

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die GdP, Bezirk BPOL, sich dafür einsetzt, dass die Kolleginnen und Kollegen im Tarifbereich, welche sich auf das "Ausschreibungspaket 70+" beworben haben und sich seitdem im personellen Überhang der BPOLAK - BPOLAFZ'en befinden, durch eine Änderung/Erweiterung des ODP - Dienstpostenplans durch das BPOLP endlich etatisiert werden bzw. auch ohne ODP-Änderung in unbefristete Haushaltsstellen im PÜ geführt werden dürfen.

Begründung:

Die Einstellungsoffensive (siehe Antrag 01-Streckung der Einstellungszahlen) führte zu einer extremen Mehrbelastung und Arbeitshäufung und -verdichtung insbes. im Rahmenpersonal im Tarifbereich. Es wird durch die neue Bundesregierung, egal mit welchen Mehrheiten, eine weitere Stellenmehrung im BPOL-Haushalt erfolgen. Die Einstellungsoffensive wird weitergeführt werden. Sollte es zu einer Reduzierung der hohen Zahlen kommen (siehe Antrag 01), werden die Etatisierungen der Stellen, ggf. auch im Personalüberhang, zwingend erforderlich. Der PÜ könnte ggf. sukzessive mit den Ruheständen kompensiert werden, wenn keine oder nicht alle 70 neuen ODP-Stellen eingerichtet würden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 7

Antragsteller: BZG Zoll

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme

Betrifft: ergänzenden Leistung (EL) für Ballungsräume im TVöD

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirk Bundespolizei für die Aufnahme einer ergänzenden Leistung (EL) für Ballungsräume in den TVöD einsetzt.

Begründung:

Derzeit gibt es im Tarifvertrag des Bundes (TVöD) keine ergänzenden Leistungen für Beschäftigte deren Hauptwohnsitz in einem sogenannten Ballungsraum mit im Bundesdurchschnitt erhöhten Mieten und Lebenshaltungskosten liegt.

Ergänzend dazu verweisen wir auf den TV-EL des Landes Bayern. Dieser lässt seit 2010 unbefristet eine monatliche Zahlung von derzeit 76,58 Euro pro Beschäftigten und 20,42 pro Kind, im sogenannten Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München, zu sofern der Grenzbetrag nicht erreicht wird.

Der Grenzbetrag beträgt 3410,- Euro.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 8

Antragsteller: Tarifkommission

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Keine befristeten Beschäftigungsverhältnisse ohne Sachgrund

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass keine befristeten Arbeitsverhältnisse ohne Sachgrund abgeschlossen werden.

Begründung:

Befristete Arbeitsverträge führen zu Unsicherheiten bei befristet Beschäftigten welches sich auch in einer erheblich eingeschränkten Lebensplanung niederschlägt.

Mögliche negative gesundheitliche Probleme auf Grund der beruflichen Situation sind hier ebenso zu nennen.

Gerade im Hinblick auf die zusätzlichen Einstellungszahlen in den kommenden Jahren, den damit verbundenen, dauerhaften Aufgaben in den Dienststellen, sind hier unbefristete Beschäftigungsverhältnisse zu realisieren.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 9

Antragsteller: Tarifkommission

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung: ...,
dass die Ausbildung in den
Kammerberufen in der Bundespolizei
und beim Zoll erhöht wird.

Betrifft: Erhöhung der Ausbildungsverhältnisse

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der
Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die Ausbildungen in den
Kammerberufen sowie nach dem BBIG erhöht werden.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurde die Ausbildungsleistung, das Angebot an
Ausbildungsplätzen, in erheblichem Maße reduziert.

Obwohl das Durchschnittsalter der Beschäftigten in den Dienststellen stetig steigt,

Stichwort Überalterung, die Aufgaben, gerade durch die erheblichen Einstellungszahlen
ständig anwachsen, ein Servicegedanke vorherrschen sollte, es durch das andauernde
Wirtschaftswachstum einen Konkurrenzkampf um Fachkräfte gibt, müssen die
Ausbildungszahlen massiv erhöht / erweitert werden, um zukunftsfähig aufgestellt zu sein.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 10

Antragsteller: Tarifkommission

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Zeitgleiche Tarifrunden im öffentlichen Dienst

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die zukünftigen Tarifrunden der Länder, VKA und Bund gemeinsam durchgeführt werden.

Begründung:

Neben den, wie in den zurückliegenden Tarifrunden geforderten einjährigen Laufzeiten, welche im Ergebnis immer wieder auf 24 Monate gestreckt / abgeschlossen wurden, es dadurch keine gemeinsamen Tarifverhandlungen gab, sollten Tarifabschlüsse mit einer einjährigen Laufzeit Priorität haben.

Die Durchschlagskraft gemeinsamer Tarifrunden ist unbestritten.

Das hätte zur Folge, dass bei möglichen Aktionen, Streiks u.a. den jeweiligen Forderungen erheblich Nachdruck verliehen wird.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 11

Antragsteller: Tarifkommission

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Anwendung der Differenzierungsklausel

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass, nach rechtlichen Möglichkeiten, die Differenzierungsklausel Anwendung findet.

Begründung:

Die Tarifverhandlungen werden grundsätzlich für organisierte Beschäftigte geführt.

Wie bekannt, wird das erkämpfte / erreichte Tarifiergebnis auf alle Arbeitnehmer/- innen übertagen.

Um verstärkt Mitgliedervorteilregelungen zu erreichen, sollte über die, rechtlich mögliche, Differenzierungsklausel ein gewerkschaftlicher Vorteil verhandelt werden, damit ein Mehrwert gegenüber den sogenannten "Trittbrettfahrern" deutlich erkennbar ist.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 12

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Änderung der Entgeltordnung

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der Bezirksvorstand sich dafür einsetzt, dass in der Entgeltordnung Bund Teil III, Punkt 10 die Fallgruppe 4 in der Entgeltgruppe 5 geändert wird und zwar in folgenden Wortlaut: "Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die in den Fallgruppen 1, 2 und 3 aufgeführten Kraftfahrzeuge fahren."

Begründung:

Die bisherige Eingruppierung der Kraftfahrer in der Bundespolizei erfolgt über die EntgO Bund, Teil III, Punkt 10 Fahrerinnen/Fahrer in der Entgeltgruppe 4.

Lediglich die Fahrerinnen und Fahrer in der Bundespolizei, die im ständigen Wechsel und in einem Umfang von mindestens einem Viertel auch die in den Fallgruppen 1, 2 oder 3 aufgeführten Kraftfahrzeuge fahren, können in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert werden.

Die Vergangenheit hat hier gezeigt, dass diese Verfahrensweise zu einem riesigen Verwaltungsaufwand (Aufzeichnungen, Listen etc.) geführt hat. Darüber hinaus waren die Fahrerinnen und Fahrer darauf angewiesen, durch die Leitung der Fahrbereitschaft für ausreichende Fahrten mit den entsprechenden Kfz eingesetzt zu werden. Diese setzen oft vorzugsweise immer noch Polizeivollzugsbeamte/innen ein. Darüber hinaus werden bei dieser Regelung die Zeiten eines/einer Beifahrers/Beifahrerin nicht erfasst, obwohl er/sie der gleichen Aufmerksamkeit unterliegt, wie der/die Fahrer/Fahrerin.

Die zivilen Kraftfahrer/-innen besitzen oder erwerben alle Führerscheinklassen. Eine Festlegung der Eingruppierung anhand der „Lenkzeiten“ ist aus gewerkschaftlicher Sicht nicht mehr zeitgemäß.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 13

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Anpassung der tariflichen Regelung an die beamtenrechtliche Regelung zur Anrechnung von Elternzeit auf die Stufenlaufzeit

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der Bezirksvorstand sich dafür einsetzt, dass die Regelungen des § 18 Abs.3 BGleiG für die Anrechnung der Elternzeit auf die Stufenlaufzeit für die Tarifbeschäftigten inhaltsgleich übernommen werden, damit die aktuelle Benachteiligung der Tarifbeschäftigten abgeschafft wird.

Begründung:

Nimmt eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter Elternzeit in Anspruch, so ruht nach § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD seine Stufenlaufzeit. Die Erfahrungsstufe an sich bleibt ihr/ihm erhalten, aber die Laufzeit in der Stufe ist gehemmt.

Nach den einschlägigen Regelungen für die Beamten verbleiben sie in der Erfahrungsstufe bei Inanspruchnahme von Elternzeit und sie läuft auch weiter.

Dies führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen den beiden Beschäftigtengruppen nach der Elternzeit. Die verbeamteten Beschäftigten gelangen somit früher in die nächste Erfahrungsstufe als die Tarifbeschäftigten. Für beide Personengruppen werden die Stufen als - Erfahrungsstufen- nach §§ 27, 28 BBesG bzw. § 16 TVöD ausgewiesen. Sie orientieren sich an der stetig wachsenden Berufserfahrung in der dienstlichen Verwendung. Das Vorankommen in den Stufen ist damit leistungsabhängig.

Durch § 18 Abs. 3 BGleiG sind Beamtinnen/Beamte im Gegensatz zu Tarifbeschäftigten vor Benachteiligungen aufgrund von Elternzeit geschützt. § 18 Abs. 3 BGleiG weist auf Folgendes hin: (...) "Schwangerschaft- und mutterschutzbedingte Abwesenheiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote sowie Beurlaubungen aufgrund von Familien- oder Pflegeaufgaben sind bei der Anrechnung von Wartezeiten für eine Beförderung nach § 22 Abs. 4 BBG zu berücksichtigen." (...)

Tarifbeschäftigte wurden aber von dieser Regelung explizit im neuen § 18 BGleiG ausgenommen, da angeblich für sie bei Inanspruchnahme von Elternzeit laut TVöD keine Nachteile entstehen, siehe Begründung BT Drucksache 18/3784, S.94. Dies ist aber bei der Stufenlaufzeit nicht gegeben, da die Elternzeit für die Anrechnung auf die Stufenlaufzeit nach § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD ausgenommen wurde.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Somit entsteht den Tarifbeschäftigten gegenüber den Beamtinnen und Beamten ein erheblicher Nachteil bei der Rückkehr aus der Elternzeit.

Dies sollte zu Gunsten der Tarifbeschäftigten und auch aus Gleichbehandlungs-gründen durch eine entsprechende Änderung/Anpassung im TVÖD angeglichen werden.



Antrag F 14

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Änderung TVöD - Jubiläumsgeld

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass im § 23 Abs. 2 TVöD - Jubiläumsgeld – eine Zahlung bei einer Beschäftigungszeit von 50 Jahren in Höhe von 600 Euro eingeführt wird.

Begründung:

Durch die Erhöhung der Lebensaltersgrenze auf 67 Jahre werden in der Zukunft zahlreiche Kolleginnen und Kollegen eine Dienstzeit von 50 Jahren erreichen.

Diese Leistung im Dienste der Bundesrepublik Deutschland sollte angemessen gewürdigt werden und daher in gleicher Höhe wie beiden Bundesbeamten erfolgen (Verordnung über die Gewährung von Dienstjubiläumszuwendungen (Dienstjubiläumsverordnung - DJubV).

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 15

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: Änderung Entgeltordnung

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass der Teil VI der EntgO Bund um die Ziffer 5 „Beschäftigte in Versorgungseinrichtungen der Bundespolizei (Lager für Waffen, Gerät, Material und Ausstattung) oder in Waffen-, Geräte-, Bekleidungskammern oder bei Einheiten der Bundespolizei, die Führungs- und Einsatzmittel warten, pflegen, lagern und ausgeben“, erweitert wird. Die Eingruppierung soll in EG 5 erfolgen.

Begründung:

Im Teil 6 sind die Fachkräfte FEM der Hundertschaften bisher fachspezifisch in der EG 3 eingruppiert. Die Bezeichnung dort lautet „Helferinnen und Helfer“. Diese Bezeichnung ist nicht mehr zeitgemäß und vermittelt einen diskriminierenden Eindruck über die Qualität der Anforderungen an diese Arbeitsplätze in der heutigen Ausgestaltung. Auch eine Höhergruppierung wird durch diese Bezeichnung und Einstufung grundsätzlich ausgeschlossen.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 16

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Betrifft: ODP-Änderung Tarif

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt, dass der/die Beschäftigte Versorgung in der Organisationseinheit EU/StOS der Bundespolizeiabteilungen nach EG 4-5 eingruppiert wird.

Begründung:

Die Aufgaben des/der Beschäftigten Versorgung haben sich in den zurückliegenden Jahren geändert. Derzeit sind die Beschäftigten unmittelbar und grundsätzlich auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit im "Einsatzgeschäft" der Abteilungen involviert. Sie richten Verpflegungspunkte im Einsatz ein und betreiben diese mit. Hierbei geht auch immer eine gewisse Eigengefährdung einher, da diese Verpflegungspunkte in der Regel nicht gesichert sind.

Darüber hinaus führen die Beschäftigten Versorgung die entsprechenden Dienstfahrzeuge und haben die Berechtigung zum Tragen des Reizstoffsprühgerätes im Einsatz.

Weiterhin sind die Beschäftigten auch mit Arbeiten im Rahmen der Unterbringung in den Abteilungen beauftragt.

Diese Tätigkeiten rechtfertigen aus unserer Sicht eine bessere Bewertung der Arbeitsplätze. Sollte daran gedacht werden, die Beschäftigten nur mit Helfertätigkeiten zu beauftragen, müssten für die o.a. Tätigkeiten Polizeivollzugsbeamte herangezogen werden.

Deshalb sollte für Tarifbeschäftigte mit einer einschlägigen Berufsausbildung in diesem Tätigkeitsfeld die Möglichkeit einer Eingruppierung in die EG 5 geschaffen werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 17

Antragsteller: Frauengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

Betrifft: Anerkennung als Dienstunfall für Tarifbeschäftigte bei einem Toilettengang im Rahmen der Gleichbehandlung

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass der Unfallschutz ebenfalls, auf Tarifbeschäftigte für den Toilettengang anerkannt wird.

Begründung:

Ein Besuch des stillen Örtchens ist in der Regel eine sehr private Angelegenheit. Wer sich dabei während der Arbeitszeit verletzt, kann laut einem Berliner Urteil (VG 26 K 54.14) trotzdem einen Dienstunfall geltend machen. Geklagt hatte eine Beamtin, die sich eine Platzwunde und eine Prellung zugezogen hatte, so dass Sie ärztlich versorgt werden musste. Den Antrag auf Anerkennung dieses Ereignisses als Dienstunfall lehnte der Dienstherr unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung bayrischer Verwaltungsgerichte mit der Begründung ab, beim Aufenthalt in einer Toilettenanlage handelt es sich um eine reine private Angelegenheit, die in keinen Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehe. Das Risiko sei daher allein dem privaten Bereich zuzuordnen. Das Berliner Verwaltungsgericht stellte nun klar, dass das Aufsuchen der Toilette selbst keine dienstliche Tätigkeit darstelle, sondern in die private Sphäre des Beamten falle. Gleichwohl gehören Toiletten zum "vom Dienstherrn unmittelbar beherrschbaren räumlichen Risikobereich." Anderslautende sozialgerichtliche Rechtsprechung sei auf das Beamtenrecht nicht übertragbar. Das Gericht verpflichtet deshalb das Land, das Ereignis als Dienstunfall anzuerkennen. Es müsse aber ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Dienst bestehen. Der sei im Regelfall gegeben, wenn sich der Unfall während der Dienstzeit am Dienstort ereignet habe.

Für Tarifangestellte gilt das Urteil nicht. Sie sind nach den gesetzlichen Unfallvorschriften vom Versicherungsschutz ausgenommen, da ihr Aufenthalt als eine " eigenwirtschaftliche" Tätigkeit gilt. Derzeit erfolgt eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 18

Antragsteller: DG Bayern

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial

Betrifft: Ergänzung Antrag E 3

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirksvorstand Bundespolizei dafür einsetzt, dass der bestehende Antrag E3 dahingehend ergänzt wird, dass PEK relevante Zeiten auf ein Jahr verkürzt werden

Begründung:

Das PEK lähmt uns in unserer täglichen Arbeit dahingehend, dass sich nun viele Kolleginnen und Kollegen "bewegen" müssen. Hieraus resultiert eine Vielzahl von Beauftragungen, die dann wieder an der Basis fehlen. Warum muss sich eine/ein Kollegin/Kollege 2 Jahre auf einer Position bewähren. Nach unserer Auffassung wäre hier auch 1 Jahr ausreichend.

E 3 vom 5.ord. Delegiertentag: Der 5. Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass, das Modell des Personalentwicklungskonzeptes der GdP für den Tarifbereich in das Gesamtkonzept mit eingebracht wird.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 19

Antragsteller: DG Berlin Brandenburg

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme

**Betrifft: Änderung der Quotierungsregelung zur Altersteilzeit für
Tarifbeschäftigte**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die gegenwärtige BMI-Erlasslage zur Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte dahingehend verändert wird, dass bei der Quotierungsregelung der bestehende/ anerkannte Abbaubereich für Bundespolizeiliche Unterstützungskräfte unberücksichtigt bleibt.

Begründung:

Bleibt es bei dieser bisherigen Regelung, werden alle anderen Tarifbeschäftigten in den davon betroffenen Bundespolizeidirektionen Bad Bramstedt, Berlin, Pirna und München von einer möglichen Inanspruchnahme von Altersteilzeit ausgegrenzt.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 20

Antragsteller: BZG Zoll

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

Betrifft: Übernahme aller Azubis im BAG

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass im BAG alle Auszubildenden nach ihrer bestandenen Ausbildung unbefristet übernommen werden.

Begründung:

Da das Bundesamt für Güterverkehr eine Behörde mit aufwachsenden Aufgaben ist, selbst ausbildet und deutlichen Bedarf an Personal hat, muss es eine Selbstverständlichkeit sein, den eigenen Auszubildenden nicht nur einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag vorzulegen.

Um den wachsenden Bedarf des Bundesamtes an Nachwuchskräften mit dem Bedarf junger Menschen an einer gesicherten Zukunft, zur beruflichen Entwicklung und Gründung einer Familie, in Einklang zu bringen, ist es unerlässlich, den Auszubildenden im Anschluss an ihre bestandene Prüfung einen unbefristeten Arbeitsvertrag anzubieten.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 21

Antragsteller: BZG Zoll

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

Betrifft: Übernahmegarantie für Auszubildende

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirk Bundespolizei für eine Übernahmegarantie für die Auszubildenden Kaufleute für Bürokommunikation im Zoll einsetzt

Begründung:

Im Rahmen der Ausbildungsoffensive der Bundesregierung bildet der Zoll Kaufleute für Bürokommunikation aus. Die hinter der Ausbildungsoffensive stehende Absicht, jungen Menschen eine berufliche Chance zu geben, endet aber nicht mit der Abschlussprüfung. In der Zollverwaltung stehen ausreichend Beschäftigungs-möglichkeiten für Bürokaufleute zur Verfügung.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |



Antrag F 22

Antragsteller: BZG Zoll

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme

Betrifft: Reduzierung von befristeten Arbeitsverträgen im BAG

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP-Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass im BAG die Einstellung mit befristeten Arbeitsverträgen und die daraus teilweise resultierenden Kettenarbeitsverträge auf ein notwendiges Mindestmaß zurückgeführt und stattdessen vorrangig unbefristete Arbeitsverträge ermöglicht werden.

Begründung:

Da im Bundesamt für Güterverkehr stetig neue Aufgaben hinzukommen, besteht auch ein entsprechender Personalmehrbedarf. Dass dieser gelegentlich mit befristeten Arbeitsverträgen gedeckt wird, ist grundsätzlich, gerade bei Übernahme und Einrichtung von neuen Aufgaben nicht zu beanstanden.

Sobald aber eine Aufgabe dauerhaft im BAG implementiert ist, sind diese befristeten Verträge in unbefristete zu wandeln und / oder als unbefristet auszugestalten und auszuschreiben. Dies ist im Grundgedanken des Teilzeit- und Befristungsgesetzes so verankert und auch aus sozialer Sicht unbedingt anzustreben.

Die mit einer Befristung des Arbeitsvertrages einhergehenden Unsicherheiten für die Beschäftigten sind, gerade bei sich immer wiederholenden Zeitverträgen, unsozial, da damit keine verlässliche und längerfristige Planbarkeit im privaten und familiären Umfeld eintreten kann. Diese Unsicherheiten sind am Ende demotivierend, gesundheitsbelastend und daher auf ein Minimum zu reduzieren.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| ☐ Angenommen | ☐ Abgelehnt | ☐ Erledigt durch |
| ☐ Arbeitsmaterial | ☐ Arbeitsmaterial zu | ☐ Nichtbefassung |
| ☐ Annahme in der Fassung: | | |